

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Satzung der Stadt Minden vom 12.09.2016 über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Alter Weserhafen/Bahnhof und Umgebung“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in Ihrer Sitzung am 08.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Für den Bereich „Alter Weserhafen/Bahnhof und Umgebung“ im Stadtbezirk Rechtes Weserufer zieht die Stadt Minden städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Grundlage für städtebauliche Maßnahmen sollen die Ergebnisse des in Aufstellung befindlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Stadtbezirk Rechtes Weserufer bilden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke, die in der beigefügten Tabelle aufgelistet sind.

Das vorstehend beschriebene Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2.000 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Minden in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Minden den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der in § 1 dieser Satzung bezeichnete Plan liegt in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17 – Zimmer 3.33 – während der Dienststunden (Mo. – Mi. 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Do. 08.00 Uhr –

12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 08.00 Uhr – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 12.09.2016

Der Bürgermeister, Michael Jäcke